



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 20. März 2021

Nr. 11

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Offenlage Umweltbericht und Beteiligungsverfahren zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein S. 109 – Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV); Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie S. 110 – Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1“ S. 111

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung über eine Beschlussfassung im vereinfachten Verfahren S. 113 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 113 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 113 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 113 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 113 + S. 114 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 114 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 114 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 114 – Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 114 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 114

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 114

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 150. Offenlage Umweltbericht und Beteiligungsverfahren zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 3. 2021  
54.80.50-002/2021-001

Für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne aktualisiert werden (§ 75 Wasserhaushaltsgesetz). Die Pläne beziehen sich auf die Ebene der Flussgebietseinheit und geben einen zusammenfassenden Überblick über das Hochwasserrisiko und dessen räumliches Ausmaß und die Auswirkung auf

die Schutzgüter, die überregionalen Ziele des Hochwasserrisikomanagements sowie die festgelegten Maßnahmen zur Zielerreichung. Damit werden in den Plänen die Ergebnisse gebündelt, die in den vergangenen Jahren (im 2. Zyklus) auf verschiedenen Ebenen (Flussgebietsgemeinschaft - Länderebene - kommunaler Ebene) erarbeitet worden sind, um abgestimmte Informationen zusammenzustellen und entsprechend der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufzubereiten.

Bei der Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 35 UVPG) und damit verbunden der Aufstellung eines Umweltberichts nach § 40 UVPG.

Bei der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplanes und zum Umweltbericht äußern.

Die Geschäftsstelle Rhein hat den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und den Entwurf des Umweltberichtes erstellt.

Die Unterlagen können online in der Zeit

**vom 22. März 2020 bis einschließlich 22. Juni 2021** eingesehen werden (§ 87 Landeswassergesetz).

Die Unterlagen werden auch bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster sowie in den anderen Bundesländern veröffentlicht, die Anteile an der Flussgebietseinheit Rhein haben.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4997423> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

#### Kontaktdaten:

Herr Schrick, Tel. 02931 / 82-5817

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Unter Beachtung der o.g. Regelungen wird eine persönliche Einsichtnahme für einen Monat bis zum 30.04.2021 ermöglicht. Ferner ist das persönliche Vorbringen von Einwendungen zur Niederschrift bis zum 02.06.2021 möglich.

Darüber hinaus können

#### **bis einschließlich Dienstag, den 22.06.2021**

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

**per Post** bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59817 Arnsberg, oder

**per Email** an die Adresse [hwrn@bra.nrw.de](mailto:hwrn@bra.nrw.de) eingereicht werden.

Stellungnahmen und Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers (bei juristischen Personen auch Sitz der Handelsgesellschaft) in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von

Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(403)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 109

### **151. Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV); Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.03.2021  
25.01.30

Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom  
20.03.2021, Az.: 25.01.30

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem 31. März 2021 begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01. Oktober 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.04.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01. Oktober 2021 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung ist auch der

Fahrschulbetrieb weitgehend betroffen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

#### Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einschränkung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum 1. Oktober 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 18 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 31. März 2021 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV unverändert fort.

#### Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Gel-

tung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

#### Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thomas Sommer

(558)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 110

### **152. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.03.2021  
25.04.1.11-01/19

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Auslegung der Planunterlagen für den Um- und Ausbau der Tank- und Rastanlage Lichtendorf Süd an der A1 von Bau-km 332+712 bis Bau-km 332+249**

#### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2020 - 25.04.1.11-01/19, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

#### **II.**

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/4899783> und im UVP-Portal ab dem 26.03.2021 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **26.03.2021 bis 08.04.2021** (einschließlich) in den Städten Dortmund und Schwerte zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus:

<p><b>Stadt Dortmund</b>  <b>Stadtplanungs- und Bauordnungsamt</b>  Burgwall 14  44122 Dortmund  <b>im Erdgeschoss, Zimmer 27</b>  Telefon: 0231/50-23720</p> <p><b>Aufgrund der Corona-bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes.</b></p> <p><b>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.</b></p>	<p>Montag – Mittwoch  8.30 - 12.00 Uhr &amp;  13.30 - 15.30 Uhr,  Donnerstag  8.30 - 12.00 Uhr &amp;  13.30 - 17.00 Uhr,  Freitag  8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</p>
---	---

<p><b>Stadt Schwerte</b>  Planungsamt  Rathaus I  Rathausstr. 31  58239 Schwerte  Ebene 4 - <b>Raum 411a</b>  Telefon: 02304 – 104-643  E-Mail: sebastian.sommerfeld@stadt-schwerte.de</p> <p>Alle Ämter der Stadtverwaltung Schwerte sind nur noch mit <u>fest vereinbarten Terminen</u> zu erreichen. Termine können telefonisch oder per Mail mit der/dem zuständigen Mitarbeiter*in vereinbart werden.</p> <p><b>Ein Mund-Nasen-Schutz ist für den Besuch im Rathaus Pflicht.</b></p>	<p>Montag – Freitag  08.00 – 12.00 Uhr  Zusätzlich Donnerstag  14.00 – 17.00 Uhr</p>
---	--

**In der gegenwärtigen Situation sollte vermehrt von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden.**

- Zu den eingegangenen Einwendungen hat die DE-GES GmbH eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
- Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
- Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

### III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- Aus- und Umbau der Tank- und Rastanlage Lichten-dorf Süd
- Anpassungsmaßnahmen

- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, Klage beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Abschnitt B, Nr. 21 dieses Beschlusses).

Die/der Kläger\*in muss sich durch eine\*n Prozessbevollmächtigte\*n vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die/den Kläger\*in, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag:

gez. Kürzel

(583)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 111



**153. Bekanntmachung  
über eine Beschlussfassung  
im vereinfachten Verfahren**

Zweckverband Hemer/Siegen, 09.03.2021  
Südwestfalen IT  
Der Vorstandsvorsteher

Es ist beabsichtigt, eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung im vereinfachten Verfahren nach § 15b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) herbeizuführen. Gegenstand des Beschlusses:

„Entscheidung der Verbandsversammlung nach § 118 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW zum Beschluss der Gesellschafterversammlung der SIT GmbH über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der cogniport GmbH“  
Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens wird hiermit gemäß § 15b Abs. 2 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

gez. Melcher  
Verbandsvorsteher  
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**154. Verlust- und Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstauses**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 3. 3. 2021  
Der Landrat

Der Dienstauses des Herrn Franz-Josef Gerwin, ausgestellt am 25. 8. 2011 unter der Nr. 569 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstauses gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:  
gez. Sprung  
Kreisverwaltungsrätin  
(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**155. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 19. 11. 2020 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0336 1244 58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0336 1244 58 wird für kraftlos erklärt.

P 71/20

Bochum, 5. 3. 2021

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L. S. gez. 2 Unterschriften  
(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**156. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 010 839 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 10. 6. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 10. 3. 2021

Sparkasse Geseke  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften  
(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**157. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 143 751 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 4. 3. 2021

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**158. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 0 303 705 149 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 3. 2021

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**159. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409 042 686 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 3. 2021

Sparkasse Hattingen  
Der Vorstand  
(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

**160. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 072 312 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 8. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 113

#### **161. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 951 750 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 3. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 114

#### **162. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 182 664 ist am 8. 12. 2020 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 3. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 114

#### **163. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307 523 993 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 3. 3. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 114

#### **164. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 708 054 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 4. 6. 2021 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls

nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 4. 3. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 114

#### **165. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Die von der Sparkasse SoestWerl ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 303 583 660 und

Nr. 303 638 506

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgegeben wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 2. 3. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 114

#### **166. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 308 000 595 und 308 537 125, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 4. 3. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 114

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Cantamus Gerthe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4586, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Till Tengelman, Blumenweg 2, 45525 Hattingen.

(28)





# Recht auf Wasser

**Brot für die Welt** unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING